

Seit 1850

RECHTSANWALTSKAMMER in WIEN

per E-Mail: franz.mohr@justiz.gv.at
per E-Mail: begutachtung@parlament@gv.at
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zu § 323c. Abs. 17 BAO

Referent: Dr. Arno Maschke, Rechtsanwalt in Wien

Stellungnahme

Zu dem in Begutachtung befindlichen § 323c Abs. 17 BAO wird seitens der Rechtsanwaltskammer Wien nachstehende Stellungnahme erstattet:

Die vorgesehene Bestimmung lautet im Entwurf wie folgt: „(17) Für Abgaben, die im Zeitraum zwischen 15. März 2020 und 31. März 2022 entrichtet oder für die eine Sicherheit bestellt wird, wird unwiderleglich vermutet, dass der Abgabenbehörde zum Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabe oder der Bestellung der Sicherheit die Begünstigungsabsicht, die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung des Abgabenschuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste.“

Selten gab es Gesetzesentwürfe die dermaßen offensichtlich gegen die Grundprinzipien der Rechtsordnung, insbesondere das Prinzip der Gleichbehandlung, verstoßen.

Mit der geplanten Änderung der BAO wird das Anfechtungsrecht nach der IO gegenüber der Abgabenbehörde in ausnahmslos unsachlicher Weise für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren schlicht weg beseitigt; der daraus entstehende Nachteil wird auf die sonstigen Gläubiger des Schuldners verlagert.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird massiv in den **Gleichbehandlungsgrundsatz** eingegriffen. Dieser Grundsatz wird gerade über die Möglichkeit der Anfechtung von Rechtshandlungen gesichert. Bei tatsächlicher Umsetzung der angedachten Regelung würden Abgabenbehörden in anfechtungsrechtlicher Hinsicht im Verhältnis zu anderen Gläubigern (Lieferanten, Finanzierungsgläubigern, Sozialversicherungsträgern) in einer sachlich nicht zu begründenden Art und Weise bevorzugt.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung (Art. 7 B-VG) ist – auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der COVID-19-Krise - nicht zu erkennen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass Abgabenzahlungen im Hinblick auf das Risiko einer persönlichen Haftung von Geschäftsleitern nach den Bestimmungen der BAO in der Regel im Verhältnis zu sonstigen Gläubigern bereits in der Vergangenheit bevorzugt geleistet wurden und sich durch die geplante Maßnahme das

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL 01-533 27 18, FAX 01-533 27 18/44, DVR: 0487872
e-mail: office@rakwien.at • www.rakwien.at

bestehende Ungleichgewicht zwischen Abgabenbehörden und sonstigen Gläubigern weiter zu Gunsten der Abgabenbehörden verschoben wird.

Eine besondere Unsachlichkeit ergibt sich aus der **unwiderleglichen Vermutung**, welche bedeutet, dass die Abgabenbehörde selbst als Antragstellerin eines Insolvenzverfahrens im Zusammenhang mit einem gegen Sie bestehenden Anfechtungsanspruch in genau diesem Verfahren unwiderleglich nicht weiß, dass der Schuldner materiell insolvent ist. Dies ist nicht nur unsachlich, sondern geradezu absurd.

Auch der **Zeitraum bis zum 31. März 2022** also für eine Zeit von mehr als 2 Jahren ist sachlich nicht begründbar, noch dazu wo Coronavirus-Pandemie abhängige Stundungs- sowie Teil- und Ratenzahlungszeiträume nach derzeitigem Stand jedenfalls mit Ende 2020 enden.

Die **Rückwirkung auf den 15. März 2020** ist auch nicht sachlich zu rechtfertigen, da es in allenfalls schon verwirklichte Anfechtungstatbestände zu Lasten aller Gläubiger mit Ausnahme der Abgabenbehörde als Gläubigerin und potenzielle Anfechtungsgegnerin eingreift.

Neben der dargestellten unsachlichen Differenzierung hat die geplante Änderung der BAO daher weiters zur Folge, dass die Möglichkeiten anderer Gläubiger insbesondere von Lieferantengläubigern zur Durchsetzung ihrer Ansprüche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erschwert oder sogar ausgeschlossen werden (zB wenn die gesamte Insolvenzmasse für Zahlungen an Abgabenbehörden „verbraucht“ worden sein sollte). Damit muss die geplante Änderung auch als unverhältnismäßiger Eingriff in das **Grundrecht auf Eigentumsfreiheit** gewertet werden (Art 5 STGG).

Aus den dargelegten Gründen tritt die Rechtsanwaltskammer Wien mit aller Entschiedenheit diesem Entwurf entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien



Univ.-Prof. Dr. Michael ENZINGER
Präsident
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kammeramtsdirektor